

Zusammenfassung der Präsentation

Überlegungen und Konsequenzen aus der Novellierung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung

Anja Behnke, Umweltbundesamt (Deutschland)

Eine Verringerung des Schadstoffausstoßes aus kleinen Holzfeuerungsanlagen wurde in den letzten Jahren immer dringlicher. Im März 2010 trat deshalb die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, kurz: 1. BImSchV, in Kraft.

Die Novelle macht einen Ausbau der regenerativen Wärmeerzeugung möglich, ohne dass sich die Luftqualität verschlechtert. Sie enthält überarbeitete Anforderungen an die Brennstoffe, strenge Emissionsgrenzwerte, die nur mit moderner Anlagentechnik einzuhalten sind, Maßnahmen gegen einen allzu sorglosen Umgang mit der Holzverbrennung und eine Sanierungsregelung für ältere Anlagen.

Mit der novellierten 1. BImSchV wird erstmals zwischen so genannten Einzelraumfeuerungsanlagen – Anlagen die vorrangig den Aufstellraum beheizen – und sonstigen Feuerungsanlagen – zumeist Heizkesseln – unterschieden. Für Einzelraumfeuerungsanlagen gelten Grenzwerte, die bei einer Typprüfung einzuhalten sind. Betroffen sind der Ausstoß an Kohlenmonoxid und Staub, daneben gibt es eine Mindestanforderung für den Wirkungsgrad. Nach Übergangsfristen werden zwischen 2015 und 2025 auch bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen neue Grenzwerte einhalten müssen. Dazu müssen ältere Anlagen entweder ausgetauscht oder mit einem Staubabscheider nachgerüstet werden. Eine Nachrüstung wird vor allem für Anlagen mit eingemauertem Heizeinsatz in Frage kommen. Hierfür sind bauartzugelassene Staubabscheider nach dem Stand der Technik einzusetzen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass ab 2015 auch neue Grundöfen mit Staubabscheidern ausgerüstet werden. Diese Anlagen können nicht auf dem Prüfstand gemessen werden, eine Messung an der installierten Anlage ist zwar möglich, aber voraussichtlich aufwendig.

Für sonstige Feuerungsanlagen gelten neue Grenzwerte, die bei einer Messung durch den Schornsteinfeger einzuhalten sind. Derzeit gilt für neue Anlagen die 1. Grenzwertstufe, die in der Regel ohne Abscheider einhaltbar ist. 2015, für Scheitholzfeuerungsanlagen 2017, tritt eine zweite Grenzwertstufe in Kraft, die für Hackschnitzelkessel und für Agrarfeuerungen einen Staubabscheider erforderlich macht. Für Scheitholzessel kann ein Abscheider zumindest sinnvoll sein. Daneben laufen zwischen 2015 und 2025 Übergangsfristen für bestehende Anlagen aus, danach müssen auch diese Anlagen neue Grenzwerte einhalten. Dies ist durch einen Austausch der Anlage oder aber durch die Nachrüstung mit einem Staubabscheider möglich. Konkrete Anforderungen an die einzusetzenden Staubabscheider bestehen dabei nicht – es kommt darauf an, bei der wiederkehrenden Staubmessung durch den Schornsteinfeger die Emissionsgrenzwerte einzuhalten.